

Anhang.

Von den Rechtsverhältnissen der milden Stiftungen.

Erstes Hauptstück.

Von diesen Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§. 110.

Wir beschließen die Abhandlung des Sächsischen Kirchenrechts mit der Darstellung der hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse, welche rücksichtlich der nicht zu kirchlichen Zwecken unmittelbar, sondern zu Zwecken der geistigen Ausbildung der jüngeren Staatsbürger und der Mildthätigkeit, als christlicher Religionspflicht, bestimmten Stiftungen und Anstalten früherhin vorzüglich durch die Kirchengesetze, weil auch sie den kirchlichen Instituten beigezählt wurden, nach neuerer Verfassung aber durch die Staatsgesetze festgestellt worden, und noch jetzt schon insofern vom vaterländischen Kirchenrechte nicht auszuschließen sind, als mehrere Classen derselben im Allgemeinen nach gesetzlicher Verfassung, so wie mehrere einzelne dergleichen Stiftungen vermöge besonderer Fundation und Herkommens auch gegenwärtig noch der Oberaufsicht und resp. Administrativ-Gerichtsbarkeit der kirchlichen Oberbehörde, des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, beziehendlich auch der geistlichen Landesbehörden erster und zweiter Instanz untergeben geblieben sind. Dies findet, wie bereits im ersten Theile dieses Werkes und im §. 95. dieser gegenwärtigen Abtheilung bemerkt worden ist, Statt bei den Legaten für Armenunter-